

RESILIENZ UND WIDERSTAND GEGEN DIE KRIMINALISIERUNG VON SOLIDARITÄT IN GANZ EUROPA

**KURZFASSUNG UND
EMPFEHLUNGEN
FÜR DIE EU**



Eine Studie von
Jyothi Kanics
Marta Gionco



KURZFASSUNG

Die Europäische Union (EU) basiert auf den Werten der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit.¹ Die Mitgliedsstaaten bekennen sich zu diesen Werten im Vertrag über die Europäische Union (EUV) in einer pluralistischen, toleranten, gerechten, solidarischen, geschlechtergerechten Gesellschaft ohne Diskriminierung.²

„Der Schutz der Zivilgesellschaft – in politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht – zur Schaffung eines stabilen Umfelds muss zur Priorität werden.“

– Doros Polykarpou, KISA

In den letzten Jahren jedoch wurden diese Werte in der EU zunehmend angegriffen, da die Gesetze und Maßnahmen vieler Mitgliedsstaaten die Arbeit der Zivilgesellschaft eingeschränkt haben – ein „schwindender Raum“ für die Zivilgesellschaft. Vielleicht wird dieser Trend nirgendwo deutlicher als bei der Behandlung von Migrant*innen in Europa, sowie die der Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich für sie einsetzen. Die „Kriminalisierung der Solidarität“ trifft den Kern der europäischen Werte und trägt zur Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie bei. Zudem beeinträchtigt sie maßgeblich die Rechte und das Wohlergehen der Schwächsten in Europa und derjenigen, die sie schützen und unterstützen wollen. Die Kriminalisierung der Solidarität mit Schutzsuchenden ist nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen in der EU.

1 Artikel 2, Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union [2008] OJ C115/13.

2 Ibid.

Unserer Medienbeobachtung zufolge wurden zwischen **Januar 2021 und März 2022 mindestens 89 Personen in der EU kriminalisiert**.³ Gegen 18 von ihnen wurde eine neue Anklage erhoben, während es sich bei den anderen 71 um laufende Verfahren aus den Vorjahren handelte. Vier von ihnen sind selbst Migrant*innen. Drei Personen wurden verurteilt und 15 freigesprochen, **während alle anderen Fälle noch nicht abgeschlossen sind**. Menschen wurden u. a. angeklagt, weil sie Nahrungsmittel, Unterkünfte, medizinische Hilfe, Transportmittel und andere humanitäre Hilfe für Migrant*innen in Not bereitgestellt haben, Geflüchteten auf See geholfen haben oder beim Ausfüllen von Asylanträgen geholfen haben.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle (88 %) wurden die Menschenrechtsverteidiger*innen wegen Hilfe zur Einreise, zur Durchreise oder zum Aufenthalt, oder wegen Schleusung von Migrant*innen angeklagt (je nach nationaler Gesetzeslage).⁴ Bemerkenswert ist auch, dass die Kriminalisierung der Solidarität trotz der COVID-19-Beschränkungen in vielen Ländern fortgeführt wurde und in einigen Fällen sogar noch zunahm. Während Menschenrechtsverteidiger*innen ihre persönliche Sicherheit und Gesundheit riskierten, um ihre Häuser zu verlassen und anderen zu helfen, wurden Notfallmaßnahmen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, genutzt, um den Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen und Gewahrsamseinrichtungen zu beschränken,

3 Siehe Anhang 3 für eine Liste der Medien, die Fälle von Kriminalisierung beobachten.

4 Weronika Strzyżyńska, 'Poland detains activists accused of smuggling migrants over Belarus border' *The Guardian* (25 März 2022); Iuventa, 'Kahn presented presses charges against the Iuventa crew' (4 März 2021); 'Un juez italiano archiva la investigación contra ONG por tráfico de migrantes' *swissinfo.ch* (28 Jänner 2022); Bartosz Rumieńczyk, 'Aktywistka przesłuchana w katedrze. Kik: Dlaczego są dwie kategorie uchodźców i pomagających?' [Activist interviewed in handcuffs. Kik: "Why are there two categories of refugees and helpers?"] *Oko.press* (29 März 2022); Memesita, 'Orrore in un altro asylum vendor against religious sister' (6 Juni 2021); Emma Wallis, 'Diverse: Migrant accused of smuggling sentenced to 16 years in prison' *InfoMigrants* (14 Mai 2021); Paul Myers, 'French judges clear farmer who offered humanitarian solidarity to migrants' *RFI* (31 März 2021)

Geldstrafen gegen Organisationen zu verhängen, die während des Lockdowns oder nach der Ausgangssperre Dienstleistungen erbrachten, und um das Recht auf Versammlungsfreiheit einzuschränken.

Nationale Daten geben darüber hinaus Aufschluss über das **Ausmaß der Kriminalisierung der Solidarität in der EU**. Nach Angaben des polnischen zivilgesellschaftlichen Netzwerks Grupa Granica wurden beispielsweise zwischen August und November 2021 **fast 330 Personen** festgenommen, weil sie Menschen an der polnisch-weißrussischen Grenze geholfen hatten.⁵ Unter den Festgenommenen sind sowohl EU-Bürger*innen als auch Migrant*innen und ihre Familienangehörigen, von denen viele eine Aufenthaltsgenehmigung in Belgien, Deutschland und Polen hatten. Viele von ihnen dürften aus humanitären Gründen gehandelt haben, etwa um Familienangehörigen zu helfen. Ein weiteres Beispiel: 2018 wurden in der Schweiz insgesamt 972 Personen wegen Beihilfe zur illegalen Einreise oder zum illegalen Aufenthalt verurteilt.⁶ Die überwiegende Mehrheit, **fast 900 Personen, handelte aus Solidarität oder aus familiären Gründen**.⁷ Diese Zahlen zeigen vermutlich nur die Spitze des Eisbergs, da die Zahl der Personen, die in der EU wegen ihrer Solidarität mit Migrant*innen kriminalisiert werden, weitaus größer sein dürfte. Einerseits erhebt unsere Medienbeobachtung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da manche Nachrichten von unserem Meldesystem möglicherweise nicht erkannt werden. Andererseits werden die meisten Fälle aus verschiedenen Gründen wahrscheinlich gar nicht erst

5 Grupa Granica, *Kryzys humanitarny na granicy polsko-białoruskiej* [Humanitäre Krise an der polnisch-belarussischen Grenze] (2021), S.19.

6 Swiss Federal Act on Foreign Nationals and Integration Act of 16 December 2006, (Stand 1. April 2020) Artikel 116.

7 Humanrights.ch, 'Die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen'; In nur 32 Fällen standen Schleuser*innen oder Personen, die sich am Elend von Geflüchteten und Migrant*innen bereichert hatten, tatsächlich vor Gericht. Darüber hinaus wurden 58 Urteile im Zusammenhang mit illegaler Erwerbstätigkeit gefällt.

gemeldet: weil befürchtet wird, dass die mediale Aufmerksamkeit die Beziehungen mit den Behörden weiter gefährden und den Zugang zu Grenzgebieten oder Aufnahmezentren einschränken könnte; um die Privatsphäre der Freiwilligen zu wahren und sie und ihre Familien nicht zu gefährden; oder weil einige Menschenrechtsverteidiger*innen es vorziehen, sich nicht zu äußern, solange die Verfahren laufen. Viele Fälle von Belästigung, die keine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, werden möglicherweise ebenfalls nicht von den Medien aufgegriffen.⁸ **Über die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen, die selbst Migrant*innen sind, wird noch weniger berichtet**, da sie sich in einer besonders fragilen Situation befinden und ihnen Abschiebung, Pushbacks, willkürliche Inhaftierung und Verlust des Status sowie harte finanzielle, soziale und wirtschaftliche Konsequenzen drohen. Ein „**feindlich gesinntes Umfeld**“ für diejenigen, die sich für humanitäre Maßnahmen und Solidarität mit Migrant*innen in der EU einsetzen, entsteht durch eine Reihe von Faktoren:

- Die „Kriminalisierung von Migration“ selbst führt dazu, dass Migrant*innen wie Kriminelle behandelt und sogar als Bedrohung der nationalen Sicherheit angesehen werden.⁹ Daraus folgt, dass Versuche, Hilfe zu leisten ebenfalls als „illegale“ Aktivitäten, die der Gesellschaft Schaden zufügen, wahrgenommen und abgestempelt werden können. Negative Haltungen gegenüber Migrant*innen beeinflussen Politik und Praxis. Der rechtliche und politische Rahmen scheint in vielen Fällen durch fremdenfeindliche Ansichten und mangelnde Umsetzung der Menschenrechtsverpflichtungen unterstützt werden.

8 Siehe z. B. [GIST \(2019\)](#), in dem verschiedene Gründe aufgelistet sind, aus denen Personen verwaltungsrechtlich belangt wurden, wie z. B. die Ablagerung von Abfällen auf der Straße oder Verstöße gegen die Städtebauordnung, und über die in den Medien nicht berichtet wurde.

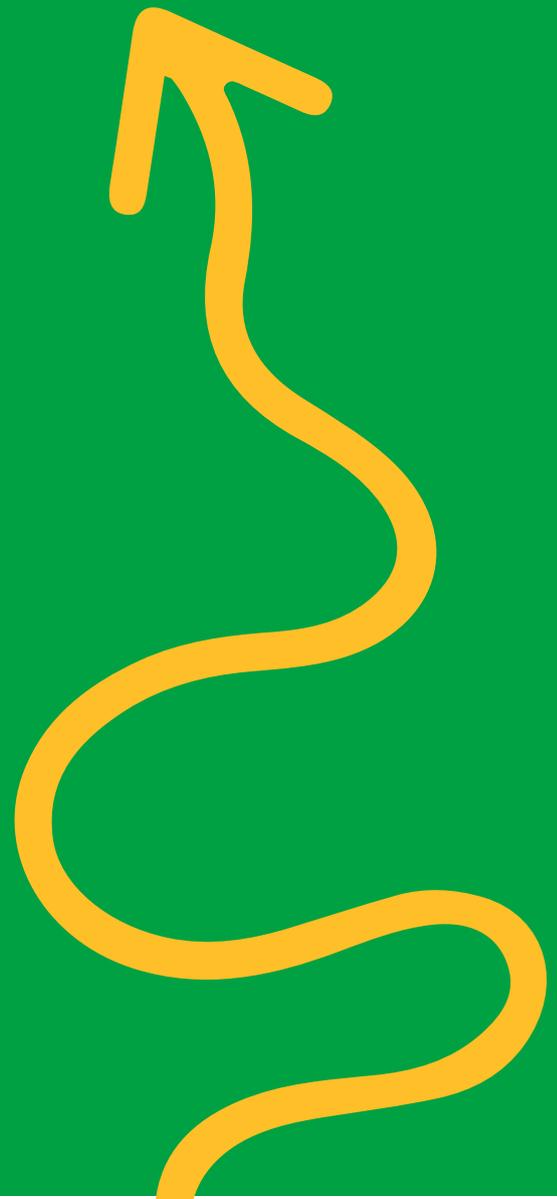
9 Für Beispiele dafür, wie der rechtliche und politische Rahmen Migrant*innen kriminalisieren und zu Diskriminierung führen kann, siehe: Plattform für internationale Zusammenarbeit zu undokumentierten Migranten (PICUM), 'How do the new EU regulations on interoperability lead to discriminatory policing?' (2020); Europäische Kommission, Proposal amending Regulation (EU) 2016/399 on a Union Code on the rules governing the movement of persons across borders. Artikel 25 sieht einen allgemeinen Rahmen für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, der sich auf eine wahrgenommene Bedrohung stützt, die zu einer einseitigen Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen führen kann, sowie auf die Umstände, unter denen die Kontrollen an den Binnengrenzen verlängert werden können.

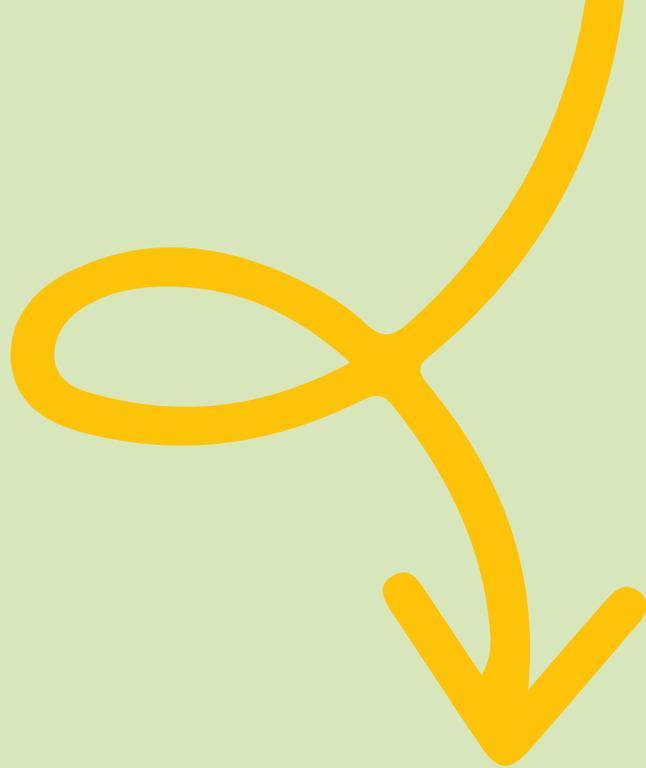
- In vielen EU-Mitgliedsstaaten gibt es **Verwaltungs- und Strafgesetze**, die zivilgesellschaftliche Akteure einschränken und strafrechtlich verfolgen, weil sie humanitäre Hilfe für Migrant*innen leisten oder Menschenrechtsverletzungen anprangern.
- Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit tragen dazu bei, dass der **zivilgesellschaftliche Raum schwindet**, was es für Menschenrechtsverteidiger*innen sehr schwierig machen kann, auf gerichtliche und andere Formen von Schikanen zu reagieren. Wenn der zivilgesellschaftliche Raum ausgehöhlt wird, untergräbt dies den zivilgesellschaftlichen Dialog, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht weiter.
- Darüber hinaus trägt das **Fehlen einer unabhängigen Menschenrechtsüberwachung** dazu bei, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger*innen straffrei bleiben und erhöht das Risiko von Menschenrechtsverletzungen.
- Schließlich wird durch **Entscheidungen über die Zuweisung finanzieller Mittel** der Spielraum für die Zivilgesellschaft und ihre Fähigkeit, sich zu engagieren und zu reagieren, weiter eingeschränkt.

Trotz all dieser Herausforderungen unternehmen Menschenrechtsverteidiger*innen weiterhin große Anstrengungen, um Geflüchtete zu unterstützen und Solidarität mit Migrant*innen in prekären Situationen zu zeigen. Auf die Einschüchterung, Schikanen und Gewalt an den EU-Grenzen und in den Gemeinden in ganz Europa, denen Menschenrechtsverteidiger*innen oft alleine ausgesetzt sind, haben sie reagiert und Maßnahmen getroffen, die ihr Durchhaltevermögen, ihre Beharrlichkeit und ihren Widerstand zeigen. Die EU hat eine Reihe von Möglichkeiten, um sie zu unterstützen, um die Rechte von Migrant*innen zu stärken und um dem „feindlich gesinnten Umfeld“ ein Ende zu setzen. Während viele dieser Entwicklungen, wie die vorgeschlagenen legislativen Änderungen der EU-Beihilferichtlinie, längerfristig zu verwirklichen sind, gibt es andere Maßnahmen, die die EU kurzfristig ergreifen kann, um die Arbeit derer zu unterstützen, die sich für Solidarität und Gerechtigkeit innerhalb der EU einsetzen.

IN DIESEM BERICHT WERDEN FÜNF ÜBERGREIFENDE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EU VORGESCHLAGEN:

- **Verhinderung der Kriminalisierung der humanitären Hilfe**
- **Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums und besserer Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen**
- **Angemessene Finanzierung von humanitärer Hilfe und Menschenrechtsüberwachung**
- **Förderung und Weiterentwicklung einer ausgewogeneren EU-Migrationspolitik im Einklang mit den europäischen Werten**
- **Verstärkung der Menschenrechtsüberwachung und Verfestigung der Faktengrundlage zur Kriminalisierung von Migration und Solidarität**





EMPFEHLUNGEN AN DIE EU-INSTITUTIONEN

Diese Empfehlungen folgen den fünf Elementen des „feindlich gesinnten Umfelds“
die in den Interviews mit Menschenrechtsverteidiger*innen für diesen Bericht
ermittelt und untersucht wurden.

1. KRIMINALISIERUNG HUMANITÄRER HILFE VERHINDERN

1.1 ANERKENNUNG UND FÖRDERUNG HUMANITÄRER HILFE

Die EU-Institutionen sollten die von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Freiwilligen, Einzelpersonen und Geflüchteten selbst gezeigte Solidarität und die von ihnen geleistete humanitäre Hilfe öffentlich anerkennen und unterstützen. Das Europäische Parlament könnte einen Meinungs­austausch über die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verteidigung der Menschenrechte organisieren, ausdrücklich auch über die Rolle von Menschenrechtsverteidiger*innen, die selbst Migrant*innen sind. Außerdem könnte es in einer Resolution die Bedeutung und Legitimität der Menschenrechtsverteidiger*innen unterstreichen und das Recht auf Verteidigung der Menschenrechte innerhalb der EU und an ihren Außengrenzen anerkennen.

1.2 EU POLITIK UND RECHTSVORSCHRIFTEN DÜRFEN NICHT ZUR KRIMINALISIERUNG DER HUMANITÄREN HILFE BEITRAGEN

Die EU-Beihilferichtlinie sollte überarbeitet werden, um klar zwischen dem kriminellen Akt des Schmuggels und humanitärer Hilfeleistungen oder Solidarität zu unterscheiden.

- Die Schleusung von Migrant*innen sollte im Einklang mit dem UN-Protokoll zur Schleusung von Migrant*innen (das sich auf „finanzielle oder andere materielle Vorteile“ bezieht) eindeutig als ungerechtfertigte Bereicherung definiert werden, um die Kriminalisierung von Vermieter*innen, Taxifahrer*innen und anderen Dienstleister*innen, die Menschen ohne Papiere Dienstleistungen anbieten, zu verhindern. Die Gesetzgebung sollte ausdrücklich normale Interaktionen und Transaktionen ohne ungebührlichen finanziellen Gewinn ausschließen. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass normale Transaktionen mit Migrant*innen ohne Papiere (z. B. die Vermietung einer Wohnung) nicht kriminalisiert werden.
- Die „humanitäre Ausnahmeregelung“ sollte für die Mitgliedstaaten verbindlich gemacht werden und die Beihilfe zur Einreise, des Transits und des Aufenthalts umfassen.
- Der Anwendungsbereich der humanitären Maßnahmen sollte sowohl Aktivitäten auf See als auch an Land umfassen und nicht ausschließlich an den Notstand gebunden sein.

2. HANDLUNGS- SPIELRAUM FÜR DIE ZIVILGESELL- SCHAFT SCHAFFEN UND SCHUTZ VON MENSCHENRECHTS- VERTEIDIGER*INNEN VERBESSERN

2.1 SCHAFFUNG EINES GÜNSTIGEN UMFELDS FÜR MENSCHENRECHTS- VERTEIDIGER*INNEN UND FÜR ZIVIL- GESELLSCHAFTLICHE ORGANISA- TIONEN, DIE DIE EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE ÜBERWACHEN

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten ein unterstützendes Umfeld für humanitäre Hilfe und Solidarität mit Geflüchteten fördern und schaffen.

Um auf den jüngsten LIBE-Bericht¹⁰ über den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum (*civic space*) in Europa zu reagieren sollte die Kommission kohärente und strukturierte politische Maßnahmen verabschieden, um sicherzustellen, dass sich der Raum für die Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten nicht weiter verschlechtert. Diese Maßnahmen sollten unter anderem Folgendes umfassen:

- die Erstellung eines „Europäischen Index für den zivilgesellschaftlichen Raum“. Wie die EU FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) in einem früheren Bericht hervorgehoben hat, könnte die in den Ländern der Östlichen Partnerschaft angewandte Methodik

¹⁰ Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), [Report on the shrinking space for civil society in Europe \(2021/2103\(INI\)\)](#) Berichterstatteerin: Anna Júlia Donáth (22 Februar 2022).

des „CSO-Zählers“¹¹ der Europäischen Kommission zu diesem Zweck angepasst werden;

- die systematische Aufnahme eines Kapitels über den zivilgesellschaftlichen Raum in den Jahresbericht der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit;
- die Verabschiedung einer umfassenden Strategie zur Zivilgesellschaft.¹²

2.2 ENTWICKLUNG VON LEITLINIEN FÜR DIE ACHTUNG DER GRUNDRECHTE VON MENSCHEN- RECHTSVERTEIDIGER*INNEN IN DER EU

Das Europäische Parlament sollte die Europäische Kommission auffordern, in Absprache mit der Agentur für Grundrechte und der Zivilgesellschaft Leitlinien für die Achtung der Grundrechte von Menschenrechtsverteidiger*innen auszuarbeiten. Dies wäre ein notwendiger Schritt, um die Kohärenz zwischen den externen Verpflichtungen der EU, wie sie in den EU-Leitlinien zu Menschenrechtsverteidiger*innen¹³ zum Ausdruck kommen und ihren internen Politiken zu gewährleisten. Die Leitlinien könnten sich auf die UN-Erklärung zu Menschen-

¹¹ Weitere Einzelheiten finden Sie hier: [Das CSO Meter](#) unterstützt die regelmäßige und kohärente Überwachung des Umfelds, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen (CSO) in den Ländern der Östlichen Partnerschaft tätig sind. Es besteht aus einer Reihe von Standards und Indikatoren in 10 verschiedenen Bereichen, um sowohl Gesetze als auch Praktiken zu messen. Es stützt sich auf internationale Standards und bewährte Verfahren. Der CSO Meter ist in zwei Hauptteile unterteilt: Grundlegende Rechte und Freiheiten, die für die Existenz der Zivilgesellschaft unerlässlich sind: (1) Vereinigungsfreiheit, (2) Gleichbehandlung, (3) Zugang zu Finanzmitteln, (4) Freiheit, sich friedlich zu versammeln, (5) Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen, (6) Meinungsfreiheit, (7) Recht auf Privatsphäre und (8) staatliche Schutzpflicht. Notwendige Bedingungen, die eine zusätzliche Unterstützung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft gewährleisten (obwohl ihre Existenz ohne Grundrechte und -freiheiten nicht ausreicht, um ein förderliches Umfeld zu gewährleisten), einschließlich: (1) staatliche Unterstützung und (2) Zusammenarbeit zwischen Staat und Organisationen.

¹² [Report on the shrinking space for civil society in Europe \(2021/2103\(INI\)\)](#) "Wie von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gefordert, sollte eine solche umfassende Strategie für die Zivilgesellschaft folgende Punkte umfassen: gemeinsame rechtliche und administrative Mindeststandards; ein Statut für europäische grenzüberschreitende Vereinigungen und gemeinnützige Organisationen; Anlaufstellen zwischen den europäischen Institutionen und der Zivilgesellschaft; kohärenter Zugang zu politischen Debatten und zur Festlegung der Tagesordnung auf EU-Ebene; Zugang zur Überwachung der Unionspolitiken und zur Ausführung des Unionshaushalts; Ausweitung des flexiblen Zugangs zu Unionsmitteln."

¹³ EU External Action, [EU Guidelines on Human Rights Defenders](#) (21 Juni 2016).

rechtsverteidiger*innen¹⁴ und die OSZE-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen stützen¹⁵.

2.3 ENTWICKLUNG RECHTLICHER UND POLITISCHER INSTRUMENTE ZUM SCHUTZ VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN

In Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU wird die Rolle der Zivilgesellschaft in der guten Regierungsführung der EU anerkannt. Zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Menschenrechtsaktivist*innen prangern regelmäßig Missstände wie Korruption oder Misswirtschaft bei der Verwendung von EU-Mitteln sowie Verstöße gegen die Grundrechte an. Wenn sie diese Aufgabe wahrnehmen, sollten die Akteure der Zivilgesellschaft vor Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden. Die Europäische Kommission könnte einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen vor Vergeltungsmaßnahmen vorlegen.

Die europäischen Institutionen sollten sicherstellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger*innen einen wirksamen Schutz vor rechtlichen und gerichtlichen Schikanen durch die vorgeschlagene EU-Richtlinie zum Schutz vor unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren von Personen, die sich öffentlich beteiligen („Strategische Klagen gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung“) erhalten.¹⁶

¹⁴ UN-Vollversammlung, [Resolution A/RES/53/144 adopting the Declaration on human rights defenders](#) (1998).

¹⁵ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE), [Guidelines on the Protection of Human Rights Defenders](#) (10 Juni 2014).

¹⁶ Europäische Kommission, [RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren \(„strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“\)](#) 2022/0117 (COD)

2.4 EINLEITUNG VON VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS EU-RECHT

Die Europäische Kommission sollte weiterhin Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wenn ein Verstoß gegen das EU-Recht und die mit der Charta der Grundrechte verbundenen Rechte vorliegt, und dabei auch die Anwendung von Schnellverfahren und einstweiligen Maßnahmen in Betracht ziehen, wenn Gefahr besteht, dass der Schaden nicht wiedergutzumachen ist.

Die Europäische Kommission sollte Verstöße gegenüber den Mitgliedstaaten geltend machen, die strafrechtliche Bestimmungen missbrauchen, um humanitäre Akteure und Menschen auf der Flucht zu verfolgen.

3. HUMANITÄRE HILFE UND ÜBERWACHUNG DER MENSCHENRECHTE ANGEMESSEN FINANZIEREN

Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass das rechtliche und politische Umfeld den Zugang zivilgesellschaftlicher Organisationen zu verschiedenen Finanzierungsquellen begünstigt und dass ihr Zugang zu in- und ausländischen Finanzquellen nicht auf unzulässige Weise gehindert werden. Die finanzielle Unterstützung sollte das gesamte Spektrum zivilgesellschaftlicher Aktivitäten abdecken, einschließlich Interessenvertretung, Engagement in der Gemeinschaft und Unterstützung der Zivilgesellschaft. Über die Projektfinanzierung hinaus würden eine Grundfinanzierung der Infrastruktur und mehrjährige Finanzierungszyklen den zivilgesellschaftlichen Sektor stärken und die Nachhaltigkeit der Menschenrechtsarbeit der Zivilgesellschaft gewährleisten.

3.1 GEWÄHRLEISTUNG EINER ANGEMESSENEN FINANZIERUNG HUMANITÄRER HILFE UND VON MAßNAHMEN UM EU-WERTE ZU FÖRDERN

Die EU sollte den direkten Zugang zu EU-Mitteln für die Zivilgesellschaft im Rahmen *des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU für 2021-27* erweitern und erleichtern. Dies sollte auch für humanitäre Hilfe für Geflüchtete und für Maßnahmen zur Förderung der EU-Werte und der Rechtsstaatlichkeit gelten.

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sollte zivilgesellschaftliche Organisationen durch höhere Direktzahlungen besser unterstützen, insbesondere für Organisationen in Mitgliedsstaaten, in denen Menschenrechtsverteidiger*innen nachweislich vom Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene ausgeschlossen sind oder keine Mittel erhalten. Die administrativen Anforderungen für die EU-Finanzierung sollten vereinfacht werden, um sicherzustellen, dass kleinere zivilgesellschaftliche Organisationen und Organisationen, die von Migrant*innen geleitet werden, Zugang zu Finanzmitteln und eine Grundfinanzierung erhalten können. Ein bestimmter Prozentsatz des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sollte für die Unterstützung von Organisationen unter der Leitung von Migrant*innen verwendet werden.

Die Europäische Kommission sollte Mittel bereitstellen und eine Ausschreibung veröffentlichen für zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich von Migranten geleiteter Organisationen, die Migrant*innen durch humanitäre Maßnahmen unterstützen, um die Vermittlung junger Freiwillige durch das Europäische Solidaritätskorps zu erleichtern.

3.2 BEREITSTELLUNG VON MITTELN FÜR STRATEGISCHE RECHTSSTREITIGKEITEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN

Die EU sollte Mittel für strategische Rechtsstreitigkeiten auf nationaler und regionaler Ebene zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger*innen in Europa bereitstellen und insbesondere die Zivilgesellschaft in den EU-Mitgliedstaaten unterstützen, in denen Menschenrechtsverteidiger*innen kriminalisiert werden, weil sie humanitäre Hilfe leisten und sich solidarisch engagieren.

Die EU sollte sicherstellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen, gegen die wegen solidarischer Handlungen und humanitärer Hilfe für Geflüchtete oder Migrant*innen ermittelt wird und die strafrechtlich verfolgt werden, finanzielle Unterstützung erhalten.

3.3 AUSWEITUNG UND INVESTITION IN DIE PLATTFORM PROTECTDEFENDERS.EU

Die EU sollte die Stellungnahme der FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)¹⁷ umsetzen und auf dem Beispiel des bestehenden externen EU-Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger*innen *protectdefenders.eu* aufbauen, indem sie angemessene finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines ähnlichen Überwachungsmechanismus in der EU bereitstellt. Dieser sollte es zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidiger*innen ermöglichen, Angriffe zu melden, Warnungen zu registrieren, Trends zu kartieren und den Opfern rechtzeitig und gezielt Unterstützung zukommen zu lassen.

¹⁷ Siehe FRA, [Opinion 5 - Ensuring a safe space free from harassment and attacks](#) (23 September 2021)

3.4 BEREITSTELLUNG VON MITTELN FÜR DIE UNABHÄNGIGE ÜBERWACHUNG DURCH ORGANISATIONEN DER ZIVILGESELLSCHAFT

Mit den Mitteln des europäischen CERV-Programms sollte die EU zivilgesellschaftliche Organisationen und Watchdogs finanziell unterstützen, die eine unabhängige Überwachung von Pushbacks und anderen Verletzungen der Menschenrechte von Migrant*innen sowie eine Überwachung von gerichtlichen und anderen Formen der Schikanie von Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich für die Rechte von Migrant*innen einsetzen, durchführen.

Das Budget für das europäische CERV-Programm für den Zeitraum 2021-2027 sollte erheblich aufgestockt werden, um die oben genannten Herausforderungen zu bewältigen und insbesondere die Überwachungsaktivitäten und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen.

4. DIE EU-MIGRATIONSPOLITIK IM EINKLANG MIT DEN EUROPÄISCHEN WERTEN FÖRDERN UND WEITERENTWICKELN

4.1 ERGREIFUNG KONKRETER MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS, INTOLERANZ UND FREMDENFEINDLICHKEIT

Die Europäische Kommission sollte ihre Verpflichtungen im Rahmen des *EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025*¹⁸ einhalten und Maßnahmen ergreifen, um strukturelle und institutionelle Diskriminierung anzugehen und zu bekämpfen. Dazu gehört auch die Verabschiedung von Maßnahmen, die den gleichen Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen gewährleisten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrem Herkunftsland.

Ausdrückliche Verweise auf den *EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025* sollten in verschiedene EU-Instrumente zur Migration und zum Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums aufgenommen werden.

Die EU-Agentur für Grundrechte sollte die Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung und Über-

wachung von Integrationsmaßnahmen unterstützen, die Aktivitäten zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hasskriminalität beinhalten, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Hassreden.

4.2 ENTWICKLUNG EINER AUSGEWOGENEREN EU-MIGRATIONSPOLITIK UND MAßNAHMEN ZUR ENTKRIMINALISIERUNG DER MIGRATION

Alle legislativen Änderungen an den Instrumenten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und des Pakts zu Migration und Asyl sollten mit den Grundrechten vereinbar sein. Insbesondere sollte die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, des Grundsatzes der Nichtbestrafung bei irregulärer Einreise, des Grundsatzes der Menschenwürde, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, des Verbots der willkürlichen Freiheitsentziehung und des Rechts auf Asyl gewährleistet werden.

Es sollte eine EU-Migrationspolitik verabschiedet und umgesetzt werden, die sichere und reguläre Wege nach Europa vorsieht, einschließlich Neuansiedlungsprogramme, humanitäre Visa und andere Alternativen, Arbeitserlaubnisprogramme sowie Arbeitsmigrationsprogramme, die auf den Grundsätzen der menschenwürdigen Arbeit beruhen und alle Qualifikationsstufen umfassen.

Im nächsten EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migrant*innen (2025-2029) sollte die Europäische Kommission Wege für reguläre Migration ausweiten und sicherstellen, dass die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Schleusung nicht gegen die Migrant*innen selbst oder gegen Menschen, die sich mit ihnen solidarisch zeigen, eingesetzt werden.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, [Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025](#) (18 September 2020) COM(2020) 565 final.

5. UNABHÄNGIGE MENSCHENRECHTS- BEOBACHTUNG STÄRKEN UND FAKTENGRUNDLAGE FESTIGEN

5.1 ÜBERWACHUNG DER BEHAND- LUNG VON MENSCHENRECHTSVER- TEIDIGER*INNEN, DIE HUMANITÄRE HILFE LEISTEN UND SICH SOLIDARISCH ZEIGEN

Die EU sollte alle Rechtsvorschriften und Maßnahmen in den Bereichen Einwanderung und organisierte Kriminalität auf ihre Auswirkungen auf die Rechte von Menschen auf der Flucht und Menschenrechtsverteidiger*innen hin überprüfen. Dafür sollten Fakten auf der Grundlage eines sektorübergreifenden Ansatzes¹⁹ durch ein breites Spektrum von Akteuren, einschließlich Migrant*innen, gesammelt werden. Es sollten nicht nur Fälle überwacht werden, die zur einer Verurteilung geführt haben, sondern auch Fälle mit laufenden Ermittlungen, sowie Fälle, die mit einem Freispruch geendet haben. Ebenso sollten Nachweise zu anderen Formen der Belästigung und gezielten Verfolgung von Men-

schensrechtsverteidiger*innen von Migrant*innen gesammelt werden.²⁰

Im Besonderen:

- Das Europäische Parlament könnte eine parlamentarische Untersuchung einleiten, um Beweise zu sammeln und die Zeugenaussagen von Menschenrechtsverteidiger*innen zu hören, die schikaniert wurden und deren Solidaritätsaktionen kriminalisiert wurden, sowie um zu untersuchen, ob solche Fälle politisch motiviert waren.
- Im Jahr 2023 sollte die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der Bewertung des Beihilfepakets und der *Leitlinien zur Umsetzung der EU-Vorschriften zur Definition und Verhinderung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt*²¹ Statistiken über die Anzahl der Personen, die pro Jahr wegen Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU angeklagt werden, erheben und veröffentlichen, einschließlich der Anzahl der Fälle, die mit Freisprüchen oder Verurteilungen endeten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Aufenthaltsstatus.

²⁰ Siehe auch: Europäisches Parlament, [Resolution of 5 July 2018 on guidelines for Member States to prevent humanitarian assistance from being criminalised \(2018/2769\(RSP\)\)](#) "6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Erleichterungsrichtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung für humanitäre Hilfe umzusetzen und angemessene Systeme zur Überwachung der Durchsetzung und der wirksamen praktischen Anwendung des „Facilitators Package“ einzurichten, indem sie jährlich Informationen über die Zahl der an der Grenze und im Landesinneren wegen Erleichterung festgenommenen Personen, die Zahl der eingeleiteten Gerichtsverfahren, die Zahl der Verurteilungen sowie Informationen über die Art der Strafzumessung und die Gründe für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens sammeln und aufzeichnen."

²¹ Wie erwähnt im [EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität \(2021-2025\) COM\(2021\) 591 final](#), wird die Kommission „auch die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes verstärkt überwachen, um sicherzustellen, dass angemessene, wirksame und abschreckende strafrechtliche Sanktionen bestehen und gleichzeitig die Gefahr einer Kriminalisierung derjenigen vermieden wird, die humanitäre Hilfe für Migranten in Not leisten. Die Kommission wird engen Kontakt zu den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten aufnehmen, um Informationen über die Umsetzung des „Facilitators Package“ zu sammeln und - gegebenenfalls bei Verstößen gegen das EU-Recht - Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Die Kommission beabsichtigt, im Jahr 2023 über die Umsetzung des Facilitators-Pakets, einschließlich der Umsetzung der Leitlinien für 2020, zu berichten. Falls erforderlich, wird die Kommission eine Überarbeitung des Rechtsrahmens vorschlagen, um sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, den durch diesen EU-Aktionsplan geschaffenen politischen Rahmen umzusetzen und auf die sich ständig weiterentwickelnden Herausforderungen in diesem Bereich zu reagieren.“

¹⁹ Gabriella Sanchez, 'Beyond the matrix of oppression: Reframing human smuggling through intersectionality-informed approaches' (2017) Vol 21, Issue 1 Theoretical Criminology 46.

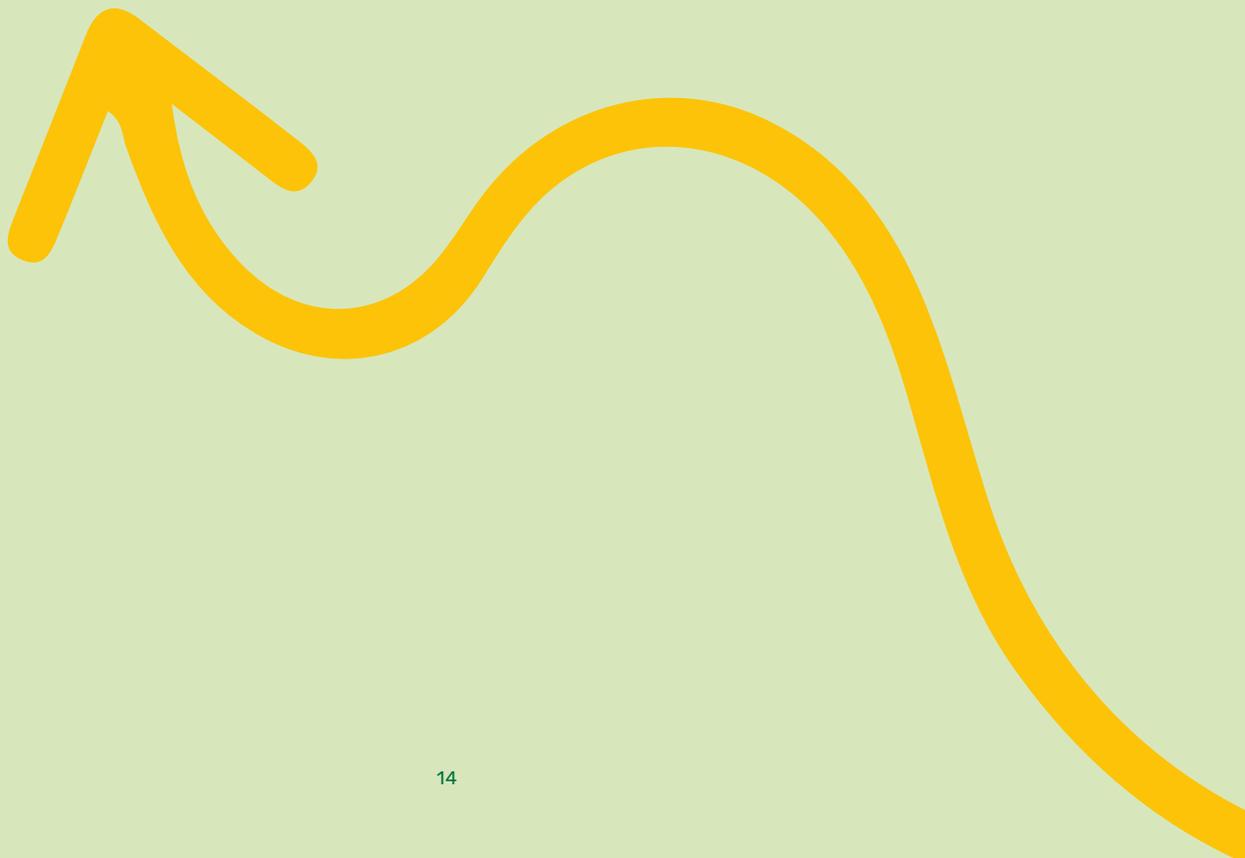
- Wie von der EU FRA²² hervorgehoben, sollte die Europäische Kommission in ihrer Berichterstattung gemäß des *Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*,²³ bei der Überwachung und Bewertung der EU-Vorschriften und -Instrumente zum Schutz der Rechte von Verbrechenopfern und bei der Überarbeitung der EU-Bestimmungen zur Bekämpfung von Hassreden und Hassverbrechen auf Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger*innen Bezug nehmen. Darüber hinaus sollte die Europäische Kommission bei der Berichterstattung im Rahmen dieses Rahmenbeschlusses auch der Behandlung von Geflüchteten besondere Aufmerksamkeit widmen.
- Stärkung der unabhängigen Menschenrechtsüberwachung, besonders an den Grenzen

²² Siehe [FRA, Opinion 5 - Ensuring a safe space free from harassment and attacks](#) (23 September 2021)

²³ [RAHMENBESCHLUSS 2008/913/JI DES RATES vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit](#)

5.2 STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGEN MENSCHENRECHTSÜBERWACHUNG, INSBESONDERE AN DEN GRENZEN

Die Mitgliedstaaten sollten unabhängige Überwachungsmechanismen einrichten und stärken, um Anschuldigungen über Grundrechtsverletzungen an den Grenzen, einschließlich Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger*innen und Migrant*innen, nachzugehen. Zivilgesellschaftliche und internationale Organisationen sollten die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Grundrechte ebenfalls zu überwachen, indem sie u. a. Informationen bereitstellen und überprüfen ob wirksame Schritte zur Rechenschaftspflicht unternommen werden.





DIE GRÜNEN/EFA
im Europäischen Parlament